

Quelle: <https://www.arbeitssicherheit.de//document/c720d0d8-1ae7-34fa-a5a2-69de6bbb86b7>

Bibliografie

Titel	Technische Regeln für Biologische Arbeitsstoffe Liste der Zelllinien und Tätigkeiten mit Zellkulturen TRBA 468
Amtliche Abkürzung	TRBA 468
Normtyp	Technische Regel
Normgeber	Bund
Gliederungs-Nr.	[keine Angabe]

Abschnitt 1 TRBA 468 - Anwendungsbereich

Diese TRBA gilt für Tätigkeiten mit Zellkulturen eukaryontischen Ursprungs (ausgenommen Pilze). Sie umfasst die Einstufung von Zellkulturen in die Risikogruppe (siehe dazu auch Abschnitt 3.1) und bei Anwesenheit von zusätzlichen biologischen Arbeitsstoffen (Biostoffen), z. B. Kontaminanten, die Zuordnung der Tätigkeiten mit diesen Zellkulturen zu einer Schutzstufe. Zugrunde gelegt wird das Schutzstufenkonzept gemäß der Verordnung über Sicherheit und Gesundheitsschutz bei Tätigkeiten mit biologischen Arbeitsstoffen (Biostoffverordnung [11]). Darüber hinaus ist für Tätigkeiten mit Zellkulturen und den nachgewiesenen zusätzlichen Biostoffen im Labor die TRBA 100 "Schutzmaßnahmen für Tätigkeiten mit biologischen Arbeitsstoffen in Laboratorien" [1] anzuwenden.

